

2.

Werden späterhin an einem solchen Orte noch neue Häuser erbaut, so bestimmt sich der Parochialverband nach dem Hauptgute, auf welchem das neue Haus ausgebauet worden ist. Bei neuen Anbauten auf der Dorfauß, oder Dominial-Grund und Boden begründet dagegen die Confession des ersten Erbauers den Parochialverband.

3.

Für die Person ist in dergleichen Ortschaften, ohne Unterschied der Stellung, jeder Einwohner berechtigt, die ministeriellen Handlungen in der Kirche seiner Confession verrichten zu lassen, ohne deshalb den Geistlichen, oder andern Kirchendienern der Parochie, zu welcher das Grundstück gehört, die Stotgebühren bezahlen zu müssen.

In Orten, wo die Parochialverhältnisse unbestritten und bereits vollständig geordnet sind, bewendet es bei der, durch Rescript vom 4^{ten} März 1713, in der Oberlausitz festgestellten Einrichtung.

Unser gnädigstes Begehren ist, unter Rückgabe eines Facitels Acten, hiermit an euch, ihr wolleet euch hiernach gebührend achten, und in vorkommenden Fällen dem gemäß, in der von euch bezeichneten Weise, das hierunter weiter Erforderliche verfügen und besorgen, auch dieses Rescript durch dessen Abdruck in der Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Daran geschließt Unser Wille und Meinung und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Ergeben zu Dresden, den 19^{ten} September 1829,

Rostig und Jänckendorf.

Franz Heinrich Wolf von Schindler.

Herausgegeben zu Dresden, am 15^{ten} October 1829.